BEBAUUNGSPLAN „STADTWERKE-EISENHUTSTRASSE" M. 1:500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 und §§ 1-23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968.

1.1 Versorgungsfläche

§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG
Die im Plan festgesetzte Versorgungsfläche dient der Aufnahme der Stadtwerke mit Technik und Verwaltung. Es sind nur nicht wesentlich störende Anlagen zulässig. Ausnahmsweise können Anlagen, für die eine besondere Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist, zugelassen werden, wenn die Emissionen durch technische Maßnahmen entsprechend reduziert werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grundflächenzahl, Baumassenzahl und Gebäudehöhe festgelegt (siehe Planeintrag).

1.3 Bauweise

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG
Als besondere Bauweise "b" wird festgesetzt:
offen, jedoch Gebäudelängen bis zu 90 m zulässig.

1.4 Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG
Stellplätze und Garagen sind außer auf der überbaubaren Grundstücksfläche nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.5 Pflanzgebot und Pflanzerhaltung

§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG
Zur optischen Einbindung der Stadtwerke in die umgebende Bebauung und zur Abschirmung (Staub, Sicht, Geruch) sowie zur Abgrenzung und Aktivierung der öffentlichen Grünfläche werden Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

2. Nachrichtlicher Hinweis

§ 9 Abs. 6 BBauG
Es wird darauf hingewiesen, daß eingeringfügiger Bereich der Versorgungsfläche innerhalb der Zone 3 des militärischen Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Tübingen-Schindhau liegt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 2. MAI 1977 gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (GGBl. S. 2221) vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 10. AUG. 1977 beschlossen und am öffentlich bekanntgemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung erfolgte gem. § 2a Abs. 1 BBauG am 25. MAI 1977 bzw. in der Zeit vom 26. MAI 1977 bis 10. JUNI 1977

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
Der Gemeinderat hat am 5. SEPT. 1977 den Bebauungsplan als Entwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 7. OKT. 1977 bis 8. NOV. 1977 in Tübingen öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 13. DEZ. 1977 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:
Der Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Reg. Präs. Tübingen gemäß § 11 BBauG am 24. MAI 1978 mit Erlaß Nr. 15-45/5005.2-1020/78 genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 1. Juli 1978 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN

BEBAUUNGSPLAN „STADTWERKE EISENHUTSTRASSE" M. 1:500

GENEHMIGT mit Verfügung VOM 24.5.1978 NR. 15-45/5005.2-1020/78 REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN TÜBINGEN, DEN 24.5.1978

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

TÜBINGEN, DEN 10. AUG. 1977
BÜRGERMEISTERAMT
IV
Stadtbaudirektor
(BÜRGERMEISTER)

STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

TIEFBAUAMT
Stadtbaudirektor
~~STADTBAUDIREKTOR~~

STADTMESSUNGSAMT
STADTVERMESSUNGSDIREKTOR

350

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000 AUSZUG AUS DEM FNP ENTWURF

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES / BAUGRENZE
- STRASSENFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STÜTZMAUER
- BÖSCHUNGEN
- ST — STELLFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR BAUM-UND BUSCHGRUPPEN
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUM-u. BUSCHGRUPPEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DIE VERSORGUNG STADTWERKE

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER NUTZUNG	GEBÄUDEHÖHE SIEHE EINTRAG
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE

- b — BESONDERE BAUWEISE
- ABGRENZUNG VON GEBIETEN VERSCHIEDENER NUTZUNG
- EIN. BZW. AUSFAHRT ZUM GRUNDSTÜCK FÜR DIE FEUERWEHR
- EIN.- BZW. AUSFAHRT ZUM GRUNDSTÜCK BZW. STELLPLÄTZE
- GEBÄUDE WERDEN ABGEBROCHEN